

Statuten Golfclub Thalwil

Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen „Golfclub Thalwil“, GCT genannt, mit Sitz in Thalwil, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Im folgenden Text gelten für alle Bezeichnungen und Titel immer die weibliche und männliche Form. Formuliert ist in der männlichen Form.

Art. 2 Zweck und Zuordnung

Der GCT bezweckt die Förderung des Golfsportes in der Region Zimmerberg.

Der GCT besitzt keinen eigenen Golfplatz. Der GCT kann sich daher umliegenden Golfclubs mit eigenem Platz nach gegenseitig gemachten Vereinbarungen anschliessen.

Der GCT bleibt dabei eigenständig.

Art. 3 Mitgliedschaften

Im GCT sind folgende Mitgliederkategorien vorgesehen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente, Anordnungen sowie die Etikette einzuhalten und nicht gegen die Interessen des Clubs zu verstossen.

Art. 4 Aktivmitglieder

Ein Aktivmitglied hat das 18. Lebensjahr vollendet und ist unter Vorbehalt der Beitragszahlung an der Generalversammlung, GV genannt, stimmberechtigt.

Jedes Aktivmitglied kommt in den Genuss von durch den Vorstand mit anderen Institutionen vereinbarten Vergünstigungen.

Art. 5 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglied ist man bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. An der GV hat man kein Stimmrecht. Jedes Juniorenmitglied kommt in den Genuss von durch den Vorstand mit anderen Institutionen vereinbarten Vergünstigungen. Jedes Juniorenmitglied ist beitragsbefreit.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

Art. 7 Haftung

Eine persönliche Haftung aller Mitglieder für die Verbindlichkeiten des GCT ist ausgeschlossen.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme in den GCT erfolgt mittels schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet mit einfachem Mehr über Aufnahme oder Ablehnung des Mitgliedes. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Art. 9 **Austritt**

Ein Austritt aus dem GCT kann jederzeit unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Beiträge des laufenden Geschäftsjahres bleiben geschuldet.

Art. 10 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem GCT nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die GV weitergezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bleiben geschuldet.

Art. 11 **Vereinsorgane**

Die Organe des GCT sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Generalversammlung

Art. 12 **Der GV obliegen folgende Geschäfte:**

- a) Genehmigung der GV-Protokolle
- b) Entgegen- und Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Zur Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- e) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes sowie der Revisoren
- f) Beschlussfassung über ordentlich traktandierte Geschäfte und Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Statutenänderungen
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

Art. 13 **Einberufung**

Die GV findet jeweils im 1. Semester des Kalenderjahres statt.

Das Datum der GV wird rechtzeitig publiziert. Bis 30 Tage vor der GV können aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder Anträge schriftlich zuhänden der GV an den Vorstand eingereicht werden.

Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste erfolgt 15 Tage vor GV-Termin.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen, oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 20 Tage.

Art. 14 **Beschlussfähigkeit**

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Die Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht zu erteilen und zuhänden der GV zur Kontrolle der Beschlussfähigkeit abzugeben.

Wird das Quorum der Beschlussfähigkeit an der GV nicht erreicht, muss innerhalb von 20 Tagen eine ausserordentliche GV stattfinden. Diese entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 15 Stimmberechtigung

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 16 Abstimmungsmodus

In der Regel wird an der GV offen abgestimmt und gewählt.
Der Vorstand oder 20% der an der GV anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmung verlangen.

Ein Beschluss oder eine Wahl wird mit einfachem Mehr rechtskräftig.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des GV-Vorsitzenden doppelt.

Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird von der GV gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 18 Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) Erledigung der ihm von der GV übertragenen Aufgaben
- c) Korrekte Führung der Vereinsrechnung und Erstellen eines Budgets
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wahl des Ladies-, Senioren- und Junioren- Captains
- f) Erstellen der Spiel- und Matchpläne
- g) Organisation von Vereinsanlässen

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar jeweils kollektiv zu zweien.

Art. 20 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Hilfs- und Beratungsgremien des Vorstandes.

Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden. In einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe hat immer ein Vorstandsmitglied Einsitz.

Art. 21 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt so oft es die anliegenden Geschäfte erfordern.

Revisoren

Art. 22 Organisation

Die GV wählt zwei Revisoren.
Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie das Vereinsvermögen und erstatten zuhanden der GV Bericht.

Allgemeines

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr sowie das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 25 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die GV vorgenommen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und gemäss Art. 14 vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des GCT kann nur an einer GV vorgenommen werden an welcher mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 14 anwesend oder vertreten sind. Zur Beschlussfassung ist dabei eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des GCT ist gemäss Beschluss der GV zu verwenden.

Der Vollzug der Beschlüsse der GV ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten erlangen Rechtsgültigkeit mit ihrer Annahme durch die GV des GCT vom 5. April 2011.

Thalwil, 5. April 2011

Der Präsident



Max Rainer Raddatz

Der Aktuar



André J. Ruggli